

Satzung	Beschluss	genehmigt	ausgefertigt	bekanntgem.
Benützung d. öffentlichen Einrichtungen	02.08.2004		03.08.2004	13.08.2004
1.Änderung	22.02.2010		04.03.2010	19.03.2010

**Satzung
über die Benützung der öffentlichen Einrichtungen
in der Gemeinde Oy-Mittelberg**

Die Gemeinde Oy-Mittelberg erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung folgende vom Gemeinderat am 2.8.2004 beschlossene Satzung

**§ 1
Gegenstand der Satzung**

Die in der Gemeinde Oy-Mittelberg befindlichen Grünanlagen, welche von der Gemeinde unterhalten werden, sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Oy-Mittelberg. Zu den Grünanlagen gehören auch die dortigen Wege, Sport-, Spiel- und Kinderspielplätze, die Freiflächen um Schulen und Kindergärten, Kneippanlagen, Parkflächen sowie die dem Aufenthalt von Personen bestimmten Grünflächen an Badegewässern (Liegewiesen).

**§ 2
Verhalten in den Grünanlagen**

- (1) Die Benützer haben sich in den Grünanlagen (§ 1) so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Grünanlagen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden.
- (3) Zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit und die öffentliche Reinlichkeit gelten folgende Bestimmungen
 - a) das freie Umherlaufen von Hunden in den Grünanlagen der Gemeinde ist untersagt,
 - b) Hunde sind an der kurzen Leine zu führen und vom Betreten der Rasen- und Sportflächen, Freiflächen um Schulen und Kindergärten, Kinderspielplätze und Blumenpflanzungen abzuhalten,
 - c) das Mitführen von Hunden in den Außenanlagen der Freibäder, auf den Liegewiesen von Badegewässern und im Bereich von Kneippanlagen ist nicht gestattet. Diese Regelung gilt nicht für den in der Anlage gekennzeichneten Bereich am Rottachsee (Vorse).
- (4) In den Grünanlagen ist insbesondere untersagt:
 - a) das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen,
 - b) das Fahren, Parken oder Abstellen von Kraftfahrzeugen, das Reiten und das Radfahren, ausgenommen das Fahren von Kleinkinderrädern,
 - c) das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen,
 - d) das Abweiden, Abmähen oder Abschneiden eingesetzter Sträucher, Stauden und Blumen,
 - e) der Verkauf von Waren aller Art, das Anbieten gewerblicher Leistungen und die Aufnahme von Bestellungen,
 - f) die Verunreinigung der Grünanlagen durch Hundekot,
 - g) das Betreten der Anlageflächen über ihre jeweilige Zweckbestimmung hinaus.
- (5) Von diesen Verboten ausgenommen sind gemeindliche Mitarbeiter oder sonstige Beauftragte der Gemeinde Oy-Mittelberg im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit.

§ 3 Beseitigungspflicht

Wer Grünanlagen verunreinigt, beschädigt oder verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich wieder herzustellen. Halter von Tieren haben die durch diese verursachten Verunreinigungen und Beschädigungen unverzüglich zu beseitigen.

§ 4 Sondernutzung

- (1) Die Sondernutzung der Grünanlagen über die Zweckbestimmung hinaus bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Oy-Mittelberg.
- (2) Die Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 5 Anordnung, Platzverweis

Den Anordnungen der gemeindlichen Dienstkräfte im Vollzug dieser Satzung ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 6 Haftungsbeschränkung

Die Benutzung der Grünanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Dies gilt insbesondere auch für Wege, die während winterlicher Witterung nicht geräumt oder gestreut sind. Die Gemeinde Oy-Mittelberg haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 7 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) die in § 2 Abs. 1 festgesetzten Verhaltensvorschriften nicht befolgt und andere gefährdet, schädigt, behindert oder belästigt,
- b) entgegen § 2 Abs. 2 die Grünanlagen und ihre Bestandteile beschädigt, verunreinigt oder verändert,
- c) entgegen § 2 Abs. 3
 - Buchstabe a) Hunde in den Öffentlichen Grünanlagen umherlaufen lässt,
 - Buchstabe b) der Leinenpflicht für Hunde nicht nachkommt und diese nicht vom Betreten der Rasen- und Sportflächen, Kinderspielplätze und Blumenpflanzungen abhält,
 - Buchstabe c) Hunde in den Außenanlagen der Freibäder, auf den Liegewiesen von Bädewässern (mit Ausnahme des in der Anlage gekennzeichneten Bereiches am Rottachsee-Vorsee) oder im Bereich von Kneippanlagen mitführt;
- d) in den Grünanlagen entgegen § 2 Abs. 4
 - Buchstabe a) Zelte und Wohnwagen aufstellt,
 - Buchstabe b) mit Kraftfahrzeugen fährt, diese parkt oder abstellt, mit Pferden reitet oder Rad fährt,
 - Buchstabe c) Gegenstände errichtet, aufstellt oder anbringt,
 - Buchstabe d) Sträucher, Stauden und Blumen abschneidet, abmäht oder abweiden lässt,
 - Buchstabe e) Waren aller Art verkauft, gewerbliche Leistungen anbietet oder Bestellungen aufnimmt,
- e) die Grünanlagen entgegen § 2 Abs. 4
 - Buchstabe f) durch Hundekot verunreinigt und diesen nicht sofort beseitigt,
 - Buchstabe g) über ihre Zweckbestimmung hinaus betritt,
- f) der Beseitigungspflicht nach § 3 nicht nachkommt,
- g) entgegen § 4 Grünanlagen zu Sondernutzungen gebraucht, ohne dass eine Erlaubnis der Gemeinde Oy-Mittelberg vorliegt,
- h) einer Anordnung nach § 5 nicht nachkommt.

§ 8
Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Anordnung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigt werden.

Der vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oy-Mittelberg, den 3. August 2004

Hützler
Erster Bürgermeister